



Handballverband
Rheinland e.V.
Rheinau 11
56075 Koblenz

Telefon:(0261) 135120
Fax: (0261) 135169
Internet: www.hvrheinland.de
email: info@hvrheinland.de

Bankverbindung:

Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr.: 23 291
BLZ: 570 501 20
IBAN: DE15 570 501 20 00000 23291
BIC: MALADE51KOB

Ausleihanzeige und Zweifachspielrecht bzw. Widerruf

– gemäß §§ 69 und 70 SpO – Stand: 07.01.2012

Verein (Stammverein):	<input type="text"/>	Vertreter:	<input type="text"/>
Zuständige Passsstelle:	<input type="text"/>	Spielklasse:	<input type="text"/>
und			
Verein (Zweitverein):	<input type="text"/>	Vertreter:	<input type="text"/>
Zuständige Passsstelle:	<input type="text"/>	Spielklasse:	<input type="text"/>
und			
Spieler:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Spielausweisnummer:	<input type="text"/>		

Ausleihe

Zweifachspielrecht

Widerruf der Ausleihe

Zeigen an, dass der vorgenannte Spieler vom Erstverein an den Zweitverein im Sinne von § 69 ausgeliehen wird. Die Ausleihe dauert:

vom/bis

/

Gleichzeitig wird das Zweifachspielrecht gemäß § 70 SpO wahrgenommen

Zeigen an, dass die Ausleihe des Spielers vor Ablauf der vereinbarten und angezeigten Ausleihzeit endet.

Die Ausleihe endet am:

Ab diesem Datum spielt der Spieler ausschließlich für den Erstverein.

Erstverein, Zweitverein und Spieler erklären Einvernehmen und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort:

Datum:

Unterschrift, Stempel (Erstverein)

Unterschrift, Stempel (Zweitverein)

Unterschrift Spieler

Vermerk der Geschäftsstelle:

Eingangsdatum/Stempel:

Der Einsatz im Zweitverein ist ab möglich.

Bei Einsätzen im Zweitverein ist der Spielausweis des Erstvereins und diese Bestätigung vorzulegen.

§ 69 Ausleihe von Spielern

- (1) Ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur fünfthöchsten Spielklasse – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
 - a) Der Spieler hat das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige an den zuständigen Ligaverband noch nicht vollendet.
 - b) Der Spieler hat sein Einverständnis zur Ausleihe an den bestimmten Zweitverein schriftlich erklärt. Er kann zur Abgabe der Einverständniserklärung nicht im voraus verpflichtet werden.
 - c) Die Ausleihe muss dem jeweils zuständigen Verband spätestens eine Woche vor dem ersten Spieleinsatz für den Zweitverein und vor dem 16. Februar eines Spieljahres zugegangen sein.
 - d) Notwendiger Bestandteil der schriftlichen Ausleiheanzeige sind die rechtsverbindlichen Einverständniserklärungen des Spielers, des Erstvereins und des Zweitvereins sowie die Angabe des kalendermäßig bestimmten Ausleihezeitraumes.
 - e) Die Ausleihedauer endet – unbeschadet der Angabe in der Ausleiheanzeige – auch durch spätere einvernehmliche Widerrufsanzeige der beiden Vereine und des Spielers, darüber hinaus zwangsläufig mit Ende des Spielervertrages (Erstverein), spätestens jedoch mit dem Ende der Spielsaison, die auf die Vollendung des 23. Lebensjahres des Spielers folgt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Vertrag des Spielers mit dem Erstverein besteht.
 - f) Die Ausleihe desselben Spielers ist während eines Spieljahres nur einmal und nur an einen Verein möglich.
 - g) Der Erstverein kann im laufenden Spieljahr pro Mannschaft höchstens drei Spieler ausleihen, der Zweitverein höchstens drei Ausleihe-Spieler aufnehmen.
- (2) Während der Ausleihedauer bleibt der Vertrag des Spielers mit seinem Erstverein gültig. An diesen Vertrag ist die Ausleihe gebunden.
- (3) Die Ausleihe eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) - g) gilt die Spielberechtigung für den Zweitverein als erteilt. Eine Wartefrist entfällt.
- (5) Die Ligaverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 69a Ausleihe von Spielern nach Vollendung des 23. Lebensjahres

Ein Verein der Bundesliga und der Zweiten Bundesliga darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein zum Einsatz in der Bundesliga oder Zweiten Bundesliga ausleihen. Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur vor dem 16.02. in der folgenden Spielsaison möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 31 ff.

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein gleichzeitig in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften sowie den Mannschaften der vierthöchsten und fünfthöchsten Spielklasse (und nur in diesen) spielberechtigt (Zweifachspielrecht), wenn
 - das Zweifachspielrecht in der Ausleiheanzeige (s. § 69 Abs. 1 Buchst. c) und erklärt worden ist und
 - der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat.
- (2) Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt. Die Entscheidungen des Erstvereins sind bei Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. vorrangig (nur interne Wirkung zwischen Erst- und Zweitverein).
- (3) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, gilt diese für beide Vereine